

Auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) hat der Stadtrat der Stadt Nieder-Olm in seiner Sitzung vom 27.05. 2015 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Sporthalle (Heinz-Kerz-Halle) der Stadt Nieder-Olm

§ 1

Allgemeines

Die Sporthalle, Maria-Montessori-Straße 8, 55268 Nieder-Olm steht in der Trägerschaft der Stadt Nieder-Olm. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Stadt benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und Sportorganisationen zur Verfügung.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Gestattung der Benutzung der Sporthalle durch die Stadt erfolgt im Wege des öffentlichen Rechts. Die Gestattung von Einzelnutzungen erfolgt nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung durch Verwaltungsakt.

(2) Die Vergabe von festen Belegungszeiten erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung durch den Benutzerplan als Allgemeinverfügung.

(3) Die jeweils angestrebte Einzelnutzung der Halle ist schriftlich zu beantragen. Die Gestattung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt, in dem der Nutzungszweck, die Nutzungszeit sowie alle sonstigen Nutzungsmodalitäten verbindlich festgelegt werden. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil jeder erteilten Einzelgenehmigung.

(4) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sporthalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.

(5) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Halle machen oder gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft der Stadtrat.

(7) Die Stadt hat das Recht, die Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(8) Die Maßnahmen der Stadt nach Abs. 5 - 7 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an der Sporthalle steht der Stadt Nieder-Olm sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Umfang der Benutzung

(1) Die Benutzung der Sporthalle wird von der Stadt in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).

(2) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Sporthalle von **08.00 Uhr bis 23.00 Uhr** zur Verfügung.

(3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Nutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist **nur mit Zustimmung der Stadt** zulässig.

(4) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Stadt.

§ 5 Benutzerplan

(1) Die Stadt stellt in Absprache mit den nutzenden und nutzungswilligen Vereinen einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch Schulen und alsdann durch Sportorganisationen zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Ein Anspruch der Nutzungswilligen auf Zuweisung bestimmter Nutzungszeiten besteht nicht. Die Stadt ist gehalten, unter Abwägung aller involvierten Belange den bestmöglichen Konsens unter allen Nutzungswilligen herzustellen.

(2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet.

§ 6 Pflichten der Benutzer

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzerordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

(2) Die Benutzer müssen die Sporthalle pfleglich behandeln und bei deren Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des **Bodens** und der **Wände** sowie der **Einrichtungsgegenstände**, ist besonders zu achten. Die

Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.

(3) **Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Stadt oder ihren Beauftragten zu melden.**

(4) Die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des jeweiligen Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

(5) Die Sporthalle darf nur mit geeigneten, nicht abfärbenden Sportschuhen betreten werden.

(6) In der Sporthalle gilt ein generelles **Haftmittelverbot**. Der Stadtbürgermeister kann Ausnahmen hiervon zulassen.

(7) Die Übungsleiter sind verpflichtet zu kontrollieren, ob alle Türen abgeschlossen sind, Wasser abgestellt und das Licht ausgeschaltet ist.

§ 7

Ordnung des Sportbetriebes

(1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Stadt namentlich zu benennen.

(2) Alle Geräte und Einrichtungen der Halle sowie ihre Nebengebäude dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

(3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.

(4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.

(5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.

(6) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren markierten Aufbewahrungsplatz zurück zu bringen.

(7) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Hausmeister.

(8) Nach Abschluss der Benutzung sind die Halle, ihre benutzten Nebenräume sowie das beanspruchte Inventar in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Dies gilt sowohl für den Schulbetrieb als auch für sonstige Veranstaltungen.

(9) Der Genuss von Speisen und Getränken ist nur im Foyer erlaubt. Das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern ist in der gesamten Sporthalle untersagt.

Das Rauchen ist in der gesamten Halle einschl. aller Nebenräume verboten. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

(10) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

§ 8 **Haftung**

(1) Die Stadt überlässt dem Benutzer die Sporthalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt die Stadt nicht.

(2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

(5) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Baustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

(7) Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.11.2004 außer Kraft.

Nieder-Olm, den 17.06.2015

Dieter Kuhl
Stadtbürgermeister